

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

3261

16. Oktober 1973

Nr.

vom

Gemeinde Seltisberg, Bau- und Strassenlinienplan "Lindacker", Aenderung des Strassennetzplanes

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Seltisberg hat am 25. Mai 1973 den Bau- und Strassenlinienplan "Lindacker" (Brunngasse, Brunnrainstrasse, Bölchenstrasse) und eine Aenderung des rechtskräftigen Strassennetzplanes (Aufhebung des Lindackerweges süd-östlich der Jurastrasse) gutgeheissen.

B. Die öffentliche Auflage für den Bau- und Strassenlinienplan fand vom 2. bis 31. Juli 1973 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 25 vom 21. Juni 1973 und im Amtsanzeiger Nr. 6/7 vom Juni/Juli 1973 bekanntgegeben. Die Betroffenen wurden mit eingeschriebenem Brief vom 4. Juli 1973 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 28. August 1973 unterbreitet der Gemeinderat Seltisberg die Beschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Belege und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 26, 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Strassennetzpläne und Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Aenderungen und Ergänzungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Strassennetzpläne und die Bau- und Strassenlinienpläne samt deren Aenderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung sind die Beschlüsse nicht zu beanstanden.

- :/// 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Seltisberg vom 25. Mai 1973 betreffend den Bau- und Strassenlinienplan "Lindacker" (Brunngasse, Brunnrainstrasse, Bölchenstrasse) und der Aenderung des Strassennetzplanes (Aufhebung des Lindackerweges süd-östlich der Jurastrasse) genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 61/eES/3/0 (Bau- und Strassenlinienplan und 61/SP/0/2 (Mutation zum Strassennetzplan) versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Seltisberg (2)

Ingenieurbüro Sutter + Gudonrath,
Im Hooland, Arboldswil

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg
Rheinstrasse, Liestal

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt

Planungsamt (6)

Baudirektion (2)

der 2. Landschreiber:

G-11-4